



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

86. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 10. November 2016	45. Stück
297.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein	432
298.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen	433
299.	Genehmigung der 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing.....	433
300.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Halbtorn	434
301.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Hornstein	434
302.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Litzelsdorf	434
303.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Hofwiesäcker“ der Marktgemeinde Lutzmannsburg	435
304.	Leistbares Wohnen im sozialen Wohnbau - Sonderwohnbauförderungsaktion 2017.....	435
305.	Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke in 7121 Weiden am See, Mag. pharm. Hans Job.....	438

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3319-10000-3-2016

297. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. November 2016 unter Zahl: A2/L.RO3319-10000-3-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forchtenstein vom 25. April 2016, idF vom 21. Juni 2016, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein erfolgen in der KG Neustift an der Rosalia Umwidmungen und Kenntlichmachungen in „Grünfläche - Hausgärten“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Gewässer (oberirdisch)“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Parkplatz“.

In der KG Forchtenau werden Umwidmungen und Kenntlichmachungen in „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftliche genutzte Grünfläche“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Bauhof“, „Grünfläche - Alt- und Problemstoffsammelstelle und/oder Zwischenlagerung“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche - Tierhaltung“,

„Grünfläche - Grüngürtel“, „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“ und „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche“) vorgenommen.

Außerdem erfolgen die Eintragung eines Transformators und die Lagekorrektur eines Hochbehälters.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3325-10000-7-2016

298. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. November 2016 unter Zahl: A2/L.RO3325-10000-7-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grafenschachen vom 13. September 2016 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), zu genehmigen.

Die 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Grafenschachen die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. Nr. 3960 in „Bauland - Betriebsgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3329-10000-16-2016

299. Genehmigung der 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. November 2016 unter Zahl: A2/L.RO3329-10000-16-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 24. August 2016, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (20. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 20. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Gemischte Kellerzone“ und „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3331-10000-12-2016

300. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Halbtorn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. November 2016 unter Zahl: A2/L.RO3331-10000-12-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Halbtorn vom 7. September 2016, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Halbtorn erfolgen Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Windkraftanlage“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3337-10000-12-2016

301. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Hornstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. November 2016 unter Zahl: A2/L.RO3337-10000-12-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hornstein vom 23. August 2016, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Hornstein erfolgen Umwidmungen bzw. Kenntlichmachungen in „Aufschließungsgebiet - Industriegebiet“, „Bauland - Industriegebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3350-10000-3-2016

302. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Litzelsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. November 2016 unter Zahl: A2/L.RO3350-10000-3-2016 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Litzelsdorf vom 30. Juni 2016 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), zu genehmigen.

Die 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Litzelsdorf beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. Nr. 7063 in „Bauland - Dorfgebiet“ sowie einer Teilfläche der Grdst. Nr. 6634/1 und 6634/4 in „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3254-10000-2-2016

303. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Hofwiesäcker“ der Marktgemeinde Lutzmannsburg

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. November 2016, Zahl: A2/L.RO3254-10000-2-2016, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lutzmannsburg vom 14. Oktober 2015, GZ: TOP 4, mit welcher der Teilbebauungsplan „Hofwiesäcker“ erlassen wird, gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A3/WBF.A2-10000-1-2016

304. Leistbares Wohnen im sozialen Wohnbau - Sonderwohnbauförderungsaktion 2017

Richtlinien
gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen
Wohnbauförderungsgesetzes 2005, idgF,
für den mehrgeschossigen Wohnungsbau,
durchgeführt im Rahmen eines „Gemeinde - Calls“

Rechtsgrundlagen

Soweit in diesen Richtlinien keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 - Bgld. WFG 2005, idgF, und der Burgenländischen Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005, idgF, anzuwenden.

Förderungsziel

Ziel der Sonderförderaktion ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere, befristete Sonderförderaktionen wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnungsbaues zu setzen.

Mit diesem Sonderwohnbauprogramm soll der soziale Wohnbau gestärkt und Menschen mit geringerem Einkommen leistbare und qualitativ hochwertige Wohnungen in genügender Anzahl geschaffen und zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollen wirtschaftspolitische Maßnahmen gesetzt werden, die die Baubranche stärken und Arbeitsplätze sichern.

Förderungsgegenstand

Gegenstand dieser Sonderförderungsaktion im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von Darlehen für die Errichtung von leistbarem Wohnraum im mehrgeschossigen Wohnbau für Personen, die ein bestimmtes Einkommen nicht überschreiten.

Gefördert wird die Errichtung von Wohnungen im mehrgeschossigen Wohnbau, wobei eine Wohnhausanlage aus 6 Wohneinheiten bestehen soll. Die Wohnnutzfläche einer Wohneinheit soll mindestens 58 m² und maximal 65 m² betragen.

Förderungsvergabe

Die Förderungsvergabe erfolgt ausschließlich an Gemeinden und gemeinnützige Bauvereinigungen mit Sitz im Inland nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 Bgld. WFG 2005, idgF.

Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel des Landes vergeben. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurück zu erstatten.

Es sollen insgesamt 15 Wohnhausanlagen zu je 6 Wohneinheiten (d.s. 90 Wohnungen) gefördert werden, wobei die Zuteilung der zu fördernden Wohnhausanlagen auf die Gegebenheiten der Bezirke abgestimmt werden soll.

Förderung, Förderungsvoraussetzungen und Konditionen

Förderungsdarlehen können gewährt werden für die Errichtung von Wohnungen auf Baurechtsgrund mit einem Fixbetrag von € 700,-- je m² Nutzfläche, wobei eine Wohneinheit zwischen zumindest 58 m² und maximal 65 m² Wohnnutzfläche betragen und die Wohnhausanlage aus 6 Wohneinheiten bestehen soll.

Zum Förderungsdarlehen kann eine zusätzliche Förderung gemäß den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Bgld. WFG 2005 gewährt werden.

Für die Errichtung dieser Wohnhausanlage stellt die Gemeinde ein Grundstück im Bauland Wohngebiet zur Verfügung. Die Anschlussmöglichkeit an die Kanal- und Wasserversorgung der Gemeinde soll gegeben sein. Die Gemeinde als Eigentümerin des Grundstückes schließt mit dem gemeinnützigen Bauträger einen Bauvertragsvertrag für die Dauer von zumindest 40 Jahren im Wert eines symbolischen Euros je Grundstück ab. Es steht den Vertragsparteien frei, zu welchen Konditionen das Baurecht nach Abschluss der Baurechtszeit aufgelöst wird.

Die Baukosten dürfen einen Betrag von € 1.300,-- je m² Wohnnutzfläche (exkl. Nebenkosten) nicht überschreiten. Bei den förderbaren Wohnungen handelt es sich um reine Mietwohnungen, eine Übertragung ins Eigentum ist nicht möglich. Aufgrund der besonderen finanziellen Situation der möglichen Wohnungsnutzer ist ein Eigenmittelanteil nicht erforderlich, lediglich eine Kautions von max. € 1.000,-- je Wohneinheit.

Die monatliche Miete der zu fördernden Wohneinheit soll unter € 5,-- je m² Wohnnutzfläche (ohne Betriebskosten + Mehrwertsteuer) liegen, d.h. bei einer Wohnnutzfläche von 58 m² darf die monatliche Miete (ohne Betriebskosten + Mehrwertsteuer) max. € 290,-- betragen.

Die geförderten Objekte dürfen nur von begünstigten Personen und ihnen nahestehenden Personen gemäß den Bestimmungen des Bgld. WFG bewohnt werden. Zum Zeitpunkt des Ansuchens ist das Einkommen gemäß § 5 Bgld. WFG nachzuweisen, wobei nachstehendes höchstzulässiges Monatseinkommen (Netto) nicht überschritten werden darf.

1 Erwachsener	€ 1.200,--	3 Erwachsene	€ 1.750,--
2 Erwachsene	€ 1.500,--	4 Erwachsene	€ 2.000,--
je Kind (solange Familienbeihilfe bezogen wird)	€ 300,--		

Aufgrund der geringen Mietkosten und der höheren Wohnbauförderung kann ein Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe nicht eingebracht werden.

Rückzahlung und Verzinsung

Die Darlehenslaufzeit beträgt 38,5 Jahre, wobei eine halbjährlich dekursive Verzinsung vorzusehen ist. Die Zinsberechnung erfolgt jeweils vom aushaftenden Darlehenskapital und kalendermäßig über 360 Tage. Die halbjährlich dekursiv zu leistende Annuitätszahlung erfolgt jeweils vom Darlehens-Anfangskapital und 360 über 360 Tage.

Darlehensbedingungen:

von Rate	bis Rate	Zinssatz	Annuität %
1	14	0,50 %	1,00 %
15	28	1,00 %	1,50 %
29	42	1,50 %	1,50 %
43	54	2,00 %	2,00 %
55	68	2,50 %	2,00 %
69	76	2,50 %	2,50 %
77		2,50 %	

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Antragstellung

Die Förderanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 11 Bgld. WFG 2005, idgF, an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 - Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, zu richten.

Fehlende Unterlagen können telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Der Förderantrag wird erst nach Einlangen sämtlicher nachgeforderter Unterlagen einer weiteren Bearbeitung unterzogen.

Bei positiver Erledigung des Förderantrages wird eine schriftliche Zusicherung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen übermittelt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten sind die Bestimmungen des § 12 Bgld. WFG 2005, idgF, anzuwenden.

Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2016 in Kraft und mit 31. Dezember 2017 wieder außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Nießl

Zahl: ND-07-17-250-5

305. Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke in 7121 Weiden am See, Mag. pharm. Hans Job

Herr Mag. pharm. Hans Job, Inhaber einer öffentlichen Apotheke in 7100 Neusiedl am See, Untere Hauptstraße 1, wohnhaft in 7000 Eisenstadt, Bankgasse 11, hat mit Eingabe vom 18. Oktober 2016 um Bewilligung, zum Betrieb einer Filialapotheke in 7121 Weiden am See, Untere Hauptstraße 1, angesucht.

Als Standort wurde das Gemeindegebiet von Weiden am See beantragt. Betriebsstätte: 7121 Weiden am See, Untere Hauptstraße 1

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gem. § 29 Abs. 4 und 5 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1007, idgF, betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neu zu errichtenden Filialapotheke als nicht gegeben erachten, können innerhalb von 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, etwaige Einsprüche geltend machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Lentsch

KRAGES

BURGENLÄNDISCHE
KRANKENANSTALTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunkt-krankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Positionen gelangen ab sofort zur Besetzung:

DAUERSEKUNDARÄRZTIN/-ARZT FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s2, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.780,70 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

ODER

ASSISTENZÄRZTIN/-ARZT FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s3, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.733,80 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das KH Oberwart, z.Hd. **Herrn Prim. Dr. Eduard Klug**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/33401 oder per E-Mail an: eduard.klug@krages.at

SCHWERPUNKT- KRANKENHAUS OBERWART

FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR INNERE MEDIZIN

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 5.135,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das KH Oberwart, z.Hd. **Herrn Prim. Privatdozent Dr. Gerfried Gratze**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/33201 oder per E-Mail an: gerfried.gratze@krages.at

FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR HNO

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 5.135,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das KH Oberwart, z.Hd. **Herrn OA Dr. Norbert Tatrai**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/33512 oder per E-Mail an: norbert.tatrai@krages.at

KRANKENHAUS OBERPULLEN- DORF

DAUERSEKUNDARÄRZTIN/-ARZT FÜR INNERE MEDIZIN

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s2, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.780,70 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das a. ö. KH Oberpullendorf, z.Hd. **Herrn Prim. Dr. Paul Gabriel**, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 057979/34102 oder per E-Mail an: paul.gabriel@krages.at

Die angegebenen Mindestgehälter können sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, wesentlich erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der Masern- und Hepatitis-Immunität. Nähere Informationen finden Sie in unserer Jobbörse auf www.krages.at.



Im a. ö. Krankenhaus Kittsee
gelangt die Position

MEDIZINISCHE SCHREIB- UND SEKRETARIATSKRAFT

ab sofort zur Besetzung.

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Handelsschule oder 3-jährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe oder abgeschlossene kaufmännische Lehre
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Sehr gute Microsoft Office Kenntnisse (SAP-Kenntnisse von Vorteil)
- Medizinische Fachbegriffskennnisse von Vorteil
- **Absolvierung eines Schreibtests**

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, interessante Sozialleistungen und gute berufliche Entfaltungsmöglichkeiten.

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß von **50 % (20 Wochenstunden)** vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema K6c, das Monatsentgelt beträgt somit mind. € 1.731,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (auf Vollzeitbasis). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens 30.11.2016 an das a. ö. Krankenhaus Kittsee, Hauptplatz 3, 2421 Kittsee, Tel. 057979/35021, z. Hd. Herrn Kaufmännischen Direktorstellvertreter Paul Hauptmann oder per E-Mail an paul.hauptmann@krages.at



BURGENLÄNDISCHE
KRANKENANSTALTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunkt-krankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Positionen gelangt ab sofort zur Besetzung:

KRANKENHAUS OBERPULLEN- DORF

ASSISTENZÄRZTIN/-ARZT ANÄSTHESIE UND INTENSIVMEDIZIN

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s3, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.733,80 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das a. ö. KH Oberpullendorf, z.Hd. **Herrn ÄD Prim. Dr. Herbert Tillhof**, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 057979/34867 oder per E-Mail an: herbert.tillhof@krages.at

Das angegebene Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, wesentlich erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der Masern- und Hepatitis-Immunität. Nähere Informationen finden Sie in unserer Jobbörse auf **www.krages.at**.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur